

Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten

1 Zweck der Richtlinie

Mit der Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten („Conflict of Interest Policy“) werden die Interessenkonflikte, die aus der Geschäftstätigkeit im Wertpapierservice entstehen können, sowie die Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten dokumentiert und transparent gemacht. Die Richtlinie gilt unternehmensweit für alle relevante Personen bzw. Mitarbeiter.

2 Gesetzliche Grundlage

Der Umgang mit potentiellen und nicht vermeidbaren Interessenkonflikten ist durch § 63 Abs. 2 WpHG gesetzlich geregelt.

Es gibt Pflichten bezüglich

- Identifikation der Interessenkonflikte
- Schaffung dauerhaft wirksamer organisatorischer Vorkehrungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten
- Information des Kunden über die Conflict of Interest Policy
- Offenlegung von nicht vermeidbaren Interessenkonflikten
- Aufzeichnung erheblicher Interessenkonflikte

Hinsichtlich der Identifikation möglicher Interessenkonflikte müssen für die in der dwpbank erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen folgende mögliche Interessenkonfliktfelder beurteilt werden:

- dwpbank (inkl. der für sie handelnden Personen) ggü. Kunde
- Relevante Personen/Beschäftigte (inkl. Mitglieder der Geschäftsleitung) ggü. Kunde
- Andere Kunden ggü. Kunde

3 Relevante Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen

Die dwpbank führt die folgenden Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen im Sinne des § 1 und § 2 Abs. 8 und 9 WpHG (nachfolgend als Dienstleistung bezeichnet) aus:

- Finanzkommissionsgeschäft
- Eigengeschäft (nur für spezifische Zwecke und im geringen Umfang)
- Depotgeschäft
- Devisengeschäfte, die in Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen stehen
- Dienstleistungen in Zusammenhang mit dem Emissionsgeschäft

3.1 Interessenkonflikte bei Wertpapierdienstleistungen – Finanzkommissionsgeschäft oder Eigengeschäft

Die aufgezeigten potentiellen Interessenkonflikte beziehen sich auf die zwei relevanten Wertpapierdienstleistungen gemäß § 2 Abs. 8 WpHG:

- **Finanzkommissionsgeschäft**
Die dwpbank erwirbt und veräußert Finanzinstrumente im eigenen Namen für fremde Rechnung.
- **Eigengeschäft**
Die dwpbank erwirbt und veräußert Finanzinstrumente im eigenen Namen für eigene Rechnung, dies jedoch nur für festgelegte Zwecke und in geringem Umfang, so z.B. zur Anlage liquider Mittel, zur Stellung von Sicherheiten, zur Bereinigung von Abwicklungsdifferenzen und zum Spitzenausgleich in der Sparplanabwicklung.

3.1.1 Interessenkonflikt „dwpbank (inkl. der für sie handelnden Personen) – Kunde“

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht der Interessenkonflikt, dass die dwpbank zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen Verlust vermeiden kann. Möglicherweise wird für den Kunden eine Dienstleistung erbracht, an deren Ergebnis die dwpbank - oder ihr zuzurechnende Personen - ein vom Kundeninteresse abweichendes Interesse hat. Die Ursachen hierfür können (z.B. im Rahmen von Eigengeschäften) darin liegen, dass die dwpbank in einem Konkurrenzverhältnis zum Kunden steht.

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
<p>Ausnutzen Compliance-relevanter Tatsachen für eigene Zwecke vor allem für Eigengeschäfte. Diese Informationen können stammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kundengeschäften in Finanzinstrumenten • Mandaten (Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate bei börsennotierten Unternehmen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung von Vertraulichkeitsbereichen („Chinese Walls“) • Funktionstrennung zwischen Eigenhandel und Kommissionshandel • Verpflichtung der Mitarbeiter zur Meldung Compliance-relevanter Tatsachen an den Compliance-Beauftragten • Verpflichtung zur Meldung von Mandaten an den Compliance-Beauftragten • Kontrolle der Eigengeschäfte durch Compliance
<p>Abwicklung von Eigengeschäften vor Kundengeschäften</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Funktionstrennung zwischen Eigenhandel und Kommissionshandel • Geschäftsdurchführung nur gemäß Arbeitsanweisung <ul style="list-style-type: none"> ○ Auswahl der Wertpapiere gemäß interner Anweisung und Auftragsweiterleitung über ein „Drittinstitut“ ○ Kontrolle des ausgeführten Geschäfts durch Kontrolle in der zweiten Verteidigungslinie des internen Kontrollsystems der dwpbank ○ Information der Geschäftsleitung im Rahmen des Liquiditätsstatus
<p>Bevorzugung von Börsenplätzen, die Zahlungen für die Aufrechterhaltung und den Betrieb der technischen Infrastruktur für den Börsenanschluss leisten. Die dwpbank hat eine Vereinbarung über einen zu vereinnahmenden Infrastrukturbeitrag für das Orderrouting und den technischen Zugang mit der Trade-gate AG Wertpapierhandelsbank und mit der mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG abgeschlossen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Aufstellung der Ausführungsgrundsätze erfolgt strikt unabhängig auf Grundlage eines mathematischen Modells. Es sind Chinese Walls zwischen den Verantwortlichen zur Berechnung/Durchführung der Vereinnahmung der Zuwendungen und den Verantwortlichen zur Erstellung der Ausführungsgrundsätze vorhanden • Es sind alle vereinnahmten Zuwendungen dem Compliance anzuzeigen. Die Informationen werden in Compliance dokumentiert und im Hinblick auf Interessenskonflikte analysiert

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
	<ul style="list-style-type: none"> Die unter festgelegten, neutralen Kriterien erstellten Ausführungsgrundsätze der dwpbank werden von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft Die Kosten- und Aufwandserstattung durch Dritte muss in einem offensichtlichen Verhältnis zu den anfallenden Kosten stehen
Bevorzugung von Börsenplätzen, die Zahlungen bzw. Rabatte gewähren: Sondervereinbarung mit der Bayerischen Börse (BBAG), die Sonderkonditionen umfasst, die die BBAG ggü. der dwpbank für Platzdirektgeschäfte gewährt.	<ul style="list-style-type: none"> Die der dwpbank gewährte Sonderkondition wird für den börslichen Handel an gettex komplett an die Kunden der dwpbank weitergegeben. Interessenkonflikte können sich in diesem Fall nicht ergeben, da die dwpbank keine Vorteile erzielt und alle Kunden der dwpbank gleichermaßen partizipieren. Für den Fall der außerbörslichen Geschäfte können Interessenkonflikte deshalb nicht auftreten, da die Aufträge für außerbörsliche Geschäfte nur per Weisung entgegengenommen werden, die dwpbank hat keine eigene Entscheidungsmöglichkeit über die Wahl des Ausführungsplatzes.
Auswahl der Kontrahenten (Emittenten) im Fonds- und Zertifikatesgeschäft aufgrund der Höhe der gezahlten Zuwendungen	<ul style="list-style-type: none"> Auswahl der Kontrahenten richtet sich nach der Kundennachfrage
Zweckentfremdung von an die dwpbank verpfändeten Kundensicherheiten (Kunden mit eigener Börsenzulassung) zum Zwecke der dwpbank-eigenen Besicherung	<ul style="list-style-type: none"> Entgegennahme der Sicherheiten und Verbuchung dieser auf einem separaten Pfanddepot; Allokation der Sicherheiten im Sicherheitensystem Xemac unter einer separaten ID, die auf den Kunden verweist
Bevorzugung von Neuemissionen, bei denen der Emittent Vergütungen an die dwpbank bezahlt	<ul style="list-style-type: none"> Die Auswahl der angebotenen Neuemissionen wird von den Emittenten innerhalb der Emissions-Datenbank vorgegeben/gesteuert. Die Kunden stellen für ihre Depotkunden dementsprechend die Orders zur Annahme der Emission ein. Die dwpbank nimmt weder Einfluss auf die eingepflegten Gattungen noch auf die von den Kunden eingestellten Orders

3.1.2 Interessenkonflikt „Beschäftigte (inkl. Mitglieder der Geschäftsleitung) – Kunde“

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht der Interessenkonflikt, dass Mitarbeiter der dwpbank, insbesondere im Rahmen von Mitarbeitergeschäften, zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen Verlust vermeiden. Möglicherweise wird für den Kunden eine Dienstleistung erbracht, an deren Ergebnis die Mitarbeiter (inkl. Mitglieder der Geschäftsleitung) ein vom Kundeninteresse abweichendes Interesse haben. Die Ursachen hierfür können darin liegen, dass ein Konkurrenzverhältnis zwischen dem Mitarbeiter und dem Kunden besteht oder Dritte Dienstleistungen mit Geldleistungen oder geldwerten Vorteilen vergüten (sog. Anreize oder Incentives), die unmittelbar dem Mitarbeiter gewährt werden.

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
Nutzung oder Weitergabe Compliance-relevanter Tatsachen durch Mitarbeiter für eigene Zwecke, insbesondere für Mitarbeitergeschäfte. Diese Informationen können stammen aus	<ul style="list-style-type: none"> Errichtung von Vertraulichkeitsbereichen („Chinese Walls“)

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
<ul style="list-style-type: none"> • der Geschäftsbeziehung zu Emittenten börsennotierter Wertpapiere • Kundengeschäften in Finanzinstrumenten • Mandaten (Aufsichtsratsmandate bei börsennotierten Unternehmen); vertragliche Beziehungen zu Unternehmen, die über die bloße Konto- oder Depotbeziehung hinausgehen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Mitarbeiter zur Meldung Compliance-relevanter Tatsachen an den Compliance-Beauftragten • Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, sind zur Offenlegung aller ihrer Geschäfte in Finanzinstrumenten verpflichtet • Führung von Beobachtungs- bzw. Sperrlisten, in denen Finanzinstrumente, in denen es zu Interessenkonflikten kommen kann, aufgenommen werden. Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Beobachtungsliste bleiben erlaubt, werden aber zentral beobachtet. Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Sperrliste sind untersagt • Führung einer Insiderliste. In diese Liste werden anlassbezogen alle relevanten Personen der dwpbank, die bestimmungsgemäß über Insiderinformationen verfügen, aufgenommen • Verbot von Front- oder Parallelrunning • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter zu den relevanten gesetzlichen Vorschriften • Überwachung von Mitarbeitergeschäften durch Compliance • Berücksichtigung der Kundeninteressen im Rahmen der Einrichtung, sachgerechten Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems • Regelung über die Annahme von und Gewährung von Geschenken und sonstigen Vorteilen
<p>Bevorzugung von Mitarbeitern gegenüber Kunden</p> <ul style="list-style-type: none"> • hinsichtlich der Ausführung von Wertpapieraufträgen • hinsichtlich der Abrechnung von Wertpapiergeschäften 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemtechnische Gewährleistung des Prioritätsprinzips beim Orderrouting (d.h. Bearbeitung der Aufträge in der Reihenfolge der Erteilung oder des Eingangs) • Verbot von Front- oder Parallelrunning • Verbot, eigene Aufträge zu erfassen bzw. eigene Aufträge mit Abrechnungsdaten zu ergänzen
<p>Bevorzugung von bestimmten Ausführungsplätzen bzw. Kontrahenten aufgrund von Geldleistungen oder geldwerten Vorteilen, die unmittelbar an Mitarbeiter gewährt werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung von Aufträgen grundsätzlich nur nach Weisung der Kunden; im Fall von bzgl. des Ausführungsplatzes weisungslosen Aufträgen greifen die Ausführungsgrundsätze der dwpbank • Für Auslandsmärkte und für außerbörsliche Fonds- und die Zertifikategeschäfte sind die Kontrahentenbeziehungen fest vorgegeben
<p>Bevorzugung von Mitarbeitern gegenüber Kunden bei der Zuteilung von Wertpapieren bei Aktienemissionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Zuteilung erfolgt grundsätzlich gemäß den Vorgaben des/der Emittenten/Konsortialbank unter Beachtung der mit Compliance abgestimmten Zuweisungsgrundsätze.

3.1.3 Interessenkonflikt „andere Kunden – Kunde“

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht der Interessenkonflikt, dass einem Kunden aufgrund der Interessen anderer Kunden oder Kundengruppen ein finanzieller Nachteil droht:

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
Bevorzugung von bestimmten Kunden oder Kundengruppen gegenüber anderen Kunden oder Kundengruppen hinsichtlich der Ausführung von Wertpapiergeschäften	Systemtechnische Gewährleistung des Prioritätsprinzips (d.h. Bearbeitung der Aufträge in der Reihenfolge der Erteilung oder des Eingangs)
Bevorzugung von bestimmten Kunden oder Kundengruppen gegenüber anderen Kunden oder Kundengruppen bei der Zuteilung von Wertpapieren bei Aktienneuemissionen mit Compliance abgestimmten Zuweisungsgrundsätze.	Eine Zuteilung erfolgt grundsätzlich gemäß den Vorgaben des Emittenten/Konsortialbank unter Beachtung der mit Compliance abgestimmten Zuweisungsgrundsätze

3.2 Interessenkonflikte bei Wertpapiernebenleistungen – Depotgeschäft (Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für andere und damit verbundene Dienstleistungen)

3.2.1 Interessenkonflikt „dwpbank (inkl. der für sie handelnden Personen) – Kunde“

Im Depotgeschäft besteht der Interessenkonflikt, dass die dwpbank möglicherweise für den Kunden Dienstleistungen erbringt, an deren Ergebnis die dwpbank oder ihr zuzurechnende Personen ein vom Kundeninteresse abweichendes Interesse hat. Die Ursachen hierfür können darin liegen, dass Dritte Dienstleistungen gegenüber Kunden mit Geldleistungen oder geldwerten Vorteilen für die dwpbank vergüten (sog. Zuwendungen, Anreize oder Incentives).

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
Bevorzugung von Lagerstellen, die Preismodelle mit „kick-back-Vereinbarungen“ für höhere Bestände oder Umsätze haben	Lagerstellenbeziehungen werden ausschließlich dem Bedarf der Kunden entsprechend eingerichtet

3.2.2 Interessenkonflikt „Beschäftigte (inkl. Mitglieder der Geschäftsleitung) – Kunde“

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass Mitarbeiter der dwpbank, insbesondere im Rahmen von Mitarbeitergeschäften, zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen Verlust vermeiden. Möglicherweise wird für den Kunden eine Dienstleistung erbracht, an deren Ergebnis die Mitarbeiter (inkl. Mitglieder der Geschäftsleitung) ein vom Kundeninteresse abweichendes Interesse haben. Die Ursachen hierfür können darin liegen, dass ein Konkurrenzverhältnis zwischen dem Mitarbeiter und dem Kunden besteht oder Dritte Dienstleistungen mit Geldleistungen oder geldwerten Vorteilen vergüten (sog. Anreize oder Incentives), die unmittelbar dem Mitarbeiter gewährt werden.

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
Mitarbeiter nutzen Compliance-relevante Tatsachen aus dem Depotgeschäft für eigene Zwecke, insbesondere für Mitarbeitergeschäfte	<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung von Vertraulichkeitsbereichen („Chinese Walls“) • Verpflichtung der Mitarbeiter zur Meldung Compliance-relevanter Tatsachen an den Compliance-Beauftragten • Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, sind zur Offenlegung aller ihrer Geschäfte in Finanzinstrumenten verpflichtet • Führung von Beobachtungs- bzw. Sperrlisten, in denen Finanzinstrumente, in denen es zu Interes-

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
	<p>senkonflikten kommen kann, aufgenommen werden. Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Beobachtungsliste bleiben erlaubt, werden aber zentral beobachtet. Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Sperrliste sind untersagt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Führung einer Insiderliste. In diese Liste werden anlassbezogen alle relevanten Personen der dwpbank, die bestimmungsgemäß über Insiderinformationen verfügen, aufgenommen • Verbot von Front- oder Parallelrunning • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter zu den relevanten gesetzlichen Vorschriften • Überwachung von Mitarbeitergeschäften durch Compliance • Berücksichtigung der Kundeninteressen im Rahmen der Einrichtung, sachgerechten Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems • Regelung über die Annahme von und Gewährung von Geschenken und sonstigen Vorteilen
<p>Bevorzugung von Mitarbeitern gegenüber Kunden bei der Zuteilung von Wertpapieren bei Kapitalmaßnahmen</p>	<p>Eine Zuteilung erfolgt grundsätzlich gemäß den Vorgaben der abwickelnden Stelle unter Beachtung der mit Compliance abgestimmten Zuweisungsgrundsätze.</p>

3.2.3 Interessenkonflikt „andere Kunden – Kunde“

In der nachfolgend beschriebenen Fallgruppe besteht die Möglichkeit, dass einzelne Kunden oder Kundengruppen (gattungsbezogen) unterschiedlich behandelt werden.

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
<p>Unterschiedliche Abwicklung/Buchung von bestimmten Kunden oder Kundengruppen gegenüber anderen Kunden oder Kundengruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ungleichbehandlung durch die festgelegte Rundungssystematik bei der Zuteilung im Rahmen eines obligatorischen oder freiwilligen Umtauschs von Wertpapieren 	<p>Eine Zuteilung erfolgt grundsätzlich gemäß den Vorgaben der abwickelnden Stelle unter Beachtung der mit Compliance abgestimmten Zuweisungsgrundsätze durch Compliance</p>

3.3 Interessenkonflikte bei Wertpapiernebendienstleistungen – Devisengeschäfte, die in Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen stehen

In der nachfolgend beschriebenen Fallgruppe besteht der Interessenkonflikt, dass die dwpbank möglicherweise für den Kunden Dienstleistungen erbringt, an deren Ergebnis die dwpbank oder ihr zuzurechnende Personen ein vom Kundeninteresse abweichendes Interesse haben. Durch die im Rahmen der Devisenkonvertierung erfolgende Verrechnung der gegenläufigen Kauf- und Verkaufswünsche der Kunden dürfen die Interessen der in die Verrechnung einbezogenen Kunden nicht schlechter gestellt werden.

3.3.1 Interessenkonflikt „dwpbank (inkl. der für sie handelnden Personen) – Kunde“

Die dwpbank ermittelt in Kommission täglich den Bedarf an Devisenkäufen und Devisenverkäufen ihrer Kunden und beschafft die jeweils benötigten Währungen.

Somit entstehen bei Devisengeschäften aufgrund der Abwicklung von Wertpapieraufträgen sowie bei Ertrags- und Kapitalrückzahlungen keine Interessenkonflikte zwischen der dwpbank und deren Kunden. Devisengeschäfte im Auftrag der dwpbank ohne Kundenbezug gibt es nur in Einzelfällen, wenn eine Rechnung in Fremdwährung bezahlt werden muss. Eigene Devisengeschäfte mit dem Ziel der Devisenspekulation (Eigengeschäfte) werden nicht getätigt. Die dwpbank steht bei den Devisengeschäften in keinem erkennbaren Konkurrenzverhältnis zum Kunden. Sie erhält hierfür ebenso wie ihre Mitarbeiter keine Geldleistungen oder geldwerte Vorteile (sog. Zuwendungen, Anreize oder Incentives).

3.3.2 Interessenkonflikt „Beschäftigte (inkl. Mitglieder der Geschäftsleitung) – Kunde“

Die in den Konvertierungsprozess einbezogenen Mitarbeiter haben keine Möglichkeit, einen eigenen finanziellen Vorteil aus einem Verlust eines Kunden zu ziehen, auch haben die Mitarbeiter für die erbrachte Dienstleistung der Devisenkonvertierung kein vom Kunden abweichendes Interesse. Es besteht kein Konkurrenzverhältnis zwischen den Mitarbeitern und den Kunden. Es erfolgt keine Vergütung von Geldleistungen oder geldwerten Vorteilen, die unmittelbar von Dritten an die Mitarbeiter gewährt werden.

3.3.3 Interessenkonflikt „andere Kunden – Kunde“

Die von den Devisenprovidern erzielten Kurse werden je Kundengruppe zurückgemeldet und diese gemeldeten Kurse getrennt nach Kundengruppe zugespielt. Ein Interessenskonflikt zwischen den Kundengruppen liegt somit nicht vor.

4 Informationspflichten gegenüber Kunden

Die dwpbank hat ausschließlich inländische Banken und Finanzdienstleistungsinstitute als Kunden und hat diese als „Geeignete Gegenparteien“ gemäß § 67 Abs. 4 WpHG eingestuft.

Gegenüber dieser Kundenkategorie gibt es im Vergleich zu den anderen Kundengruppen nur eine eingeschränkte Informationspflicht.

Die dwpbank führt aufgrund des spezifischen Geschäftsmodells keine Dienstleistungen durch, die mit unvermeidbaren Interessenkonflikten verbunden sind. Für alle potentiellen Interessenkonflikte werden organisatorische Vorkehrungen zur Vermeidung festgelegt.